

VORLAGE AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer: VE-200/2021-2026 1. Ergänzung

Fachbereich	II; Stabsstelle Bürgermeister	TOP-Nr.:	7
Aufgabengebiet:	3.05 Abwasserentsorgung	Sitzung am:	29.03.2023
		Aktenzeichen:	702-00
Sachbearbeiter/in:	Alexander Kovac	Erstellt am:	16.03.2023

Beratungshistorie:	Termin	Beraten unter
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	24.01.2023	TOP-Nr.: 5
Gemeindevertretung	29.03.2023	TOP-Nr.: 7

Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung (Trinkwasserschutzverordnung)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung („Trinkwasserschutzverordnung“) in der vorgelegten Form.

Begründung:

Sachverhalt:

Angesichts zunehmender Trockenheit in Deutschland und unserer Region ist Vorsorge für einen Wassernotstand zu treffen. Der Grundwasserspiegel ist in der jüngeren Vergangenheit gesunken. Die Trinkwasserreserven erholen sich nur über einen langen Zeitraum mit ausgewogenen Niederschlägen. Die jüngsten Niederschläge reichen für eine Erholung der Trinkwasserressourcen bei Weitem nicht aus. Auch die Gemeinde Neuberg ist daher ebenfalls unmittelbar und im Sinne der Kreiswerke Main-Kinzig gefordert, Vorsorge für eventuelle Versorgungsengpässe in trockenen Sommern und Hitzeperioden zu treffen. Man rechnet für das Jahr 2021 und die Folgejahre mit einer zunehmenden Knappheit bzw. einem Trinkwassernotstand. Daher müssen Regularien geschaffen werden, die zu einer breiten Einsparung des Wassers führen. Eine Gefahrenabwehrverordnung ist das geeignete Instrument.

Die mangelnden Niederschläge in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die unbegrenzte Versorgung mit sauberem Trinkwasser keine Selbstverständlichkeit ist. Extreme Wetterlagen, wie die lange anhaltende Trockenheit und Hitze, hatten dazu geführt, dass an einigen Tagen - u.a. bereits im Sommer 2020 - auch in hessischen Kommunen das Trinkwasser knapp wurde.

Auf Grundlage der Erfahrungen in den vergangenen Jahren erwarten die Kreiswerke Main-Kinzig eine weitere Zuspitzung der Versorgungssituation in den Sommermonaten.

Für den Fall, dass auch im weiteren Verlauf dieses Jahres und in den kommenden Jahren Niederschläge ausbleiben und sich die Trinkwasserressourcen nicht oder unzureichend erholen, soll durch die vorgeschlagene Gefahrenabwehrverordnung Vorsorge getroffen und notfalls Verbote ausgesprochen werden können. Dies dient als „ultima ratio“ der Abwendung eines Trinkwassernotstandes.

Da es für den Umgang mit „Wassernotstand“ keine wasserrechtlichen Sonderregelungen gibt, haben ausschließlich die Kommunen nur die Möglichkeit, eine Gefahrenabwehrverordnung auf Grundlage des Hessischen Gesetzes zur Sicherheit und Ordnung (HSOG), also nach Polizeirecht zu erlassen, während den Kreiswerken Main-Kinzig selbst eine Eingriffsmöglichkeit fehlt. D.h., dass alleine die Gemeindevertreterversammlung das Rechtsetzungsrecht hat – unabhängig von der Aufgabe der Wasserversorgung.

Zur weiteren Information sind dieser Vorlage eine Pressemitteilung der Kreiswerke Main-Kinzig und die Definition der Wasserampel beigefügt. Weiterführende Informationen sind unter dem in der Pressemitteilung genannten Link auf der Homepage der Kreiswerke Main-Kinzig einsehbar.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung über den Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die o.g. Beschlussfassung.

Anlage(n):

1. *Pressemitteilung der Kreiswerke zur Wasserampel*
2. *VE-200 Wasserampel*
3. *Entwurf TrinkwasserschutzVo Neuberg*
4. *VE-200 TrinkwasserschutzVo Erläuterungen HSGB*